

Wetter, 26.04.2021

An die Eltern der städt. Kitas Wetter

Fachdienst: Leitung Kindertagesstätten

Auskunft erteilen: Annika Mankel, Veronika Wabnegg und Corinna Heymann

Zimmer-Nr.: 22
Telefon-Nr.: 06423/8240 – 06423/8244

Servicezeiten

Do.: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sehr geehrte Eltern der städtischen Kitas Wetter,

aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der seit dem 24.04.2021 in Kraft getretenen Bundenotbremse, wird es leider zu erneuten Einschränkungen im Bereich der Kitas kommen. Da die Inzidenz im Landkreis Marburg Biedenkopf an drei Tagen in Folge über 165 lag, ist nur noch eine Notbetreuung in unseren Kitas möglich. Alle Familien die, die Notbetreuung in einer unserer Einrichtungen in Anspruch nehmen müssen, können **dies ab Mittwoch, den 28.04.2021 nur mit einer gültigen Arbeitgeberbescheinigung.**

Folgende Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sind derzeit auf der Homepage des hessischen Sozialministerium formuliert:

Wann darf ich die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder

- ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstände, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Über eine eventuelle Testpflicht bei Inanspruchnahme der Notbetreuung informieren wir falls nötig, zu gegebener Zeit gesondert.

Mit freundlichen Grüßen
die Fachdienstleitung